

**Satzung  
über die Bildung eines Präventionsrates  
der Gemeinde Lilienthal  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 6. August 2002**

**Achtung!! Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung Ende April 2008 beschlossen, die Arbeit des Präventionsrates bis Juni 2009 ruhen zu lassen.**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung 16.07.1998 (1. Änderungssatzung am 6. August 2002) folgende Satzung beschlossen:

**1. ABSCHNITT: AUFGABEN UND STELLUNG DES PRÄVENTIONS-RATES**

**§ 1  
Zweck**

- (1) In der Gemeinde Lilienthal wird zur Kriminalitätsvorbeugung ein Präventionsrat gebildet.
- (2) Der Präventionsrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Der Präventionsrat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landespräventionsrat Niedersachsen zu erwerben.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Der Präventionsrat hat die Aufgabe, das in unterschiedlichen Bereichen vorhandene Fachwissen zusammenzutragen, um somit Konzepte zur Verhinderung von Kriminalität zu entwickeln und diese auch in den entsprechenden politischen Gremien der Gemeinde Lilienthal einzubringen. Ferner kann und soll durch den Präventionsrat auch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.
- (2) Der Präventionsrat leistet Beiträge zur:
  1. Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Lilienthaler Bürgerinnen und Bürger,
  2. Reduzierung des objektiven Opferrisikos durch präventive Maßnahmen,
  3. Ermittlung und Beseitigung der subjektiven Ängste der Lilienthaler Bürgerinnen und Bürger,
  4. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Sozialarbeit und Elternhaus,
  5. Weiterentwicklung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
  6. Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Präventionsarbeit.
- (3) Der Präventionsrat fungiert als Ansprechpartner für die einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde Lilienthal. Er dient auch als Anlaufstelle für die Lilienthaler Bürgerinnen und Bürger sowie die entsprechenden Institutionen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Präventionsrates**

(1) Der Präventionsrat besteht zunächst aus 21 Mitgliedern. Diese stammen aus folgenden Bereichen:

1. ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlichen Polizei,
2. ein Vertreter/Vertreterin der Schulen,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin, benannt vom Gemeindevorstand,
4. ein Vertreter/eine Vertreterin, benannt von der Lilienthaler Sportkonferenz,
5. ein Vertreter/eine Vertreterin, benannt vom Wirtschafts-Interessenring e.V.,
6. ein Vertreter/eine Vertreterin, benannt vom Seniorenbeirat,
7. ein Vertreter/eine Vertreterin, benannt vom Ortsjugendring,
8. je ein Vertreter/eine Vertreterin der politischen Parteien im Rat der Gemeinde Lilienthal,
9. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung,
10. ein Vertreter/eine Vertreterin der Presse,
11. ein Vertreter/eine Vertreterin der kommunalen Jugendarbeit,
12. ein Vertreter/eine Vertreterin der SOS-Beratungsstelle,
13. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Lilienthal,
14. die Frauenbeauftragte der Gemeinde Lilienthal,
15. ein Vertreter/eine Vertreterin der im ökumenischen Ausschuss vertretenen Kirchen der Gemeinde Lilienthal,
16. ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendparlamentes.
17. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Kindergärten

(2) Eine Erweiterung des Präventionsrates erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Lilienthal aufgrund eines Vorschlages durch den Präventionsrat.

(3) Zur Aktivierung und Vorbereitung der Beschlüsse werden innerhalb des Präventionsrates verschiedene Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppen können um Nichtmitglieder des Präventionsrates erweitert werden.

### **§ 4 Stellung des Präventionsrates**

Werden von Seiten des Präventionsrates Empfehlungen an den Rat der Gemeinde Lilienthal gerichtet, so werden diese von der Gemeindeverwaltung den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung zugeleitet und von diesen beraten. Es erfolgt eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Gemeinde Lilienthal. Ein reger gegenseitiger Informationsfluss ist anzustreben.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied wird gemäß § 28 NGO über seine Pflichten gemäß § 25 NGO belehrt.

## **2. ABSCHNITT: SITZUNGEN DES PRÄVENTIONS-RATES**

### **§ 6 Vorsitz**

(1) Der Präventionsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/Ihren Vertreter.

(2) Die/der Vorsitzende im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre Vertreterin/sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt, soweit in den gemeindlichen Räumen getagt wird, für die Gemeinde Lilienthal das Hausrecht aus.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort

(4) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre Vertreterin/sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr.

### **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Präventionsrates öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder wünscht eine nichtöffentliche Sitzung. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **§ 8 Sitzungstermine**

Die Sitzungen des Präventionsrates finden in der Regel vierteljährlich statt. Dieser Zeitraum kann bei Bedarf verkürzt werden.

### **§ 9 Einladungen**

(1) Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage, kann aber aus zwingendem Grund verkürzt werden.

(2) Eine Sitzungseinladung muss unverzüglich dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

## **§ 10 Tagesordnung**

(1) Tagesordnungspunkte können von sämtlichen Präventionsratsmitgliedern unter Angabe von Erklärungen angemeldet werden. Dieses hat schriftlich zu geschehen. Die/der Vorsitzende hat die Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erhalten.

(2) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden - bei Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter - festgelegt. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Präventionsrat beschlossen werden. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Präventionsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Präventionsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Präventionsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

(3) Vor öffentlichen Sitzungen findet zu Beginn der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Lilienthal in der jeweiligen Fassung statt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Beschlussfähigkeit des Präventionsrates liegt dann vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist.

(2) Die/der Vorsitzende - im Falle der Abwesenheit die Vertreterin/der Vertreter - stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 12 Abstimmung**

(1) Der Präventionsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

(2) Bei Eilentscheidungen, die zwischen zwei Sitzungen notwendig werden, sind vier vom Präventionsrat bestimmte Mitglieder berechtigt, einstimmig einen Beschluss für den Präventionsrat zu fassen

## **§ 13 Niederschrift**

Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Eine Kopie wird den Mitgliedern mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugesandt. In der nachfolgenden Sitzung des Präventionsrates wird über die Genehmigung des Protokolls beschlossen.

### **3. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 14 Entschädigung**

Alle Präventionsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Entstehen im Rahmen der Tätigkeit Aufwendungen z.B. für Fahrten, so können die Kosten aus dem Etat des Präventionsrates übernommen werden.

#### **§ 15 Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lilienthal**

Räumliche Unterstützung und Hilfe in personellen Dingen erfährt der Präventionsrat durch die Gemeinde Lilienthal.

#### **§ 16 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Präventionsrat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Gemeinde Lilienthal hierfür veranschlagten Mittel werden dem Präventionsrat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen dem Präventionsrat weiterhin zur Verfügung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterholz in Kraft.

Lilienthal, den 24 September 2002

Gemeinde Lilienthal

gez.: Röhr  
Bürgermeisterin

gez.: Stormer  
Gemeindedirektor